

BGer 1C_557/2013 vom 11. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_557_2013

FR: TF 1C_557/2013 du 11 septembre 2013

IT: TF 1C_557/2013 del 11 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht den Entscheid des BVU vom 20. August 2012, mit dem es die Sache zur Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinde Schneisingen zurückwies, geschützt. Es liegt mithin ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts vor, gegen den die Beschwerde zulässig ist, da kein Ausschlussgrund vorliegt (Art. 82 lit. a, Art. 83, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG).

Allerdings schliesst der angefochtene Rückweisungsentscheid das Baubewilligungsverfahren nicht ab, er stellt - ungeachtet der Qualifikation nach kantonalem Recht - einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG dar (BGE 134 II 124 E. 1.3; 133 V 477 E. 4.2; Urteil 2C_860/2012 vom 14. Mai 2013 E. 1.3.1). Dagegen ist, ungeachtet des Umstands, dass einzig die Kosten- und Entschädigungsregelung angefochten ist (BGE 135 III 329 E. 1.2 mit Hinweisen; 133 V 645 E. 2.1; Urteil 1B_233/2012 vom 21. August 2012 E. 2), die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt sein könnte. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ausserdem hat er den privaten Beschwerdegegnern eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG), nicht aber der Gemeinde Schneisingen (Art. 68 Abs. 3 BGG ; BGE 134 II 117 E. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.